

**STADTRAT**Aktennummer 5 - 301  
Sitzung vom 21. März 2013  
Ressort Bildung, Kultur und Sport

---

**Organisationsreglement Schulverband Nidau Art. 3 und Art. 63**

---

*Das Organisationsreglement des Schulverbandes Nidau wird total revidiert. Die Delegiertenversammlung hat das revidierte Organisationsreglement mit Ausnahme von Art. 3 (Zweck) und Art. 63 (Finanzen) am 21. November 2012 einstimmig genehmigt. Über Art. 3 und Art. 63 müssen gemäss gültigem Organisationsreglement die Gemeinden abstimmen.*

---

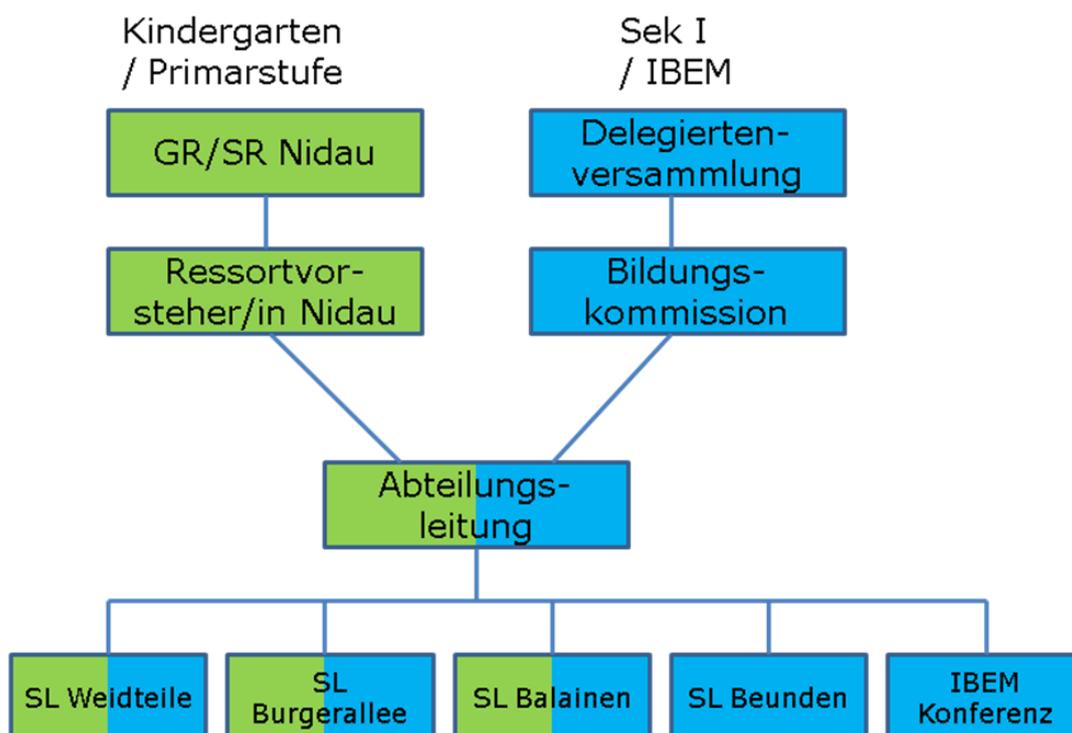
**Information zur neuen Organisation**

Mit REVOS 08 hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Grundlagen geschaffen, die Aufgaben und Kompetenzen von Schulkommission und Schulleitung neu zu organisieren. Das wichtigste Anliegen dabei ist, die Schulleitungen zu stärken. Sie sollen alle Kompetenzen erhalten, um ihre Schule im betrieblich - operativen Bereich führen zu können. Im Lehreranstellungsgesetz (LAG) sind die Aufgaben der Schulleitung entsprechend aufgeführt.

Mit dem revidierten Organisationsreglement übernimmt die Bildungskommission (ehemals Verbandsschulkommission) ausschliesslich strategische Aufgaben. Im Sinn schlanker Strukturen wird die Bildungskommission verkleinert. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus je einem für die Bildung zuständigen Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Mit dieser Lösung ist die direkte Verbindung zu den Verbandsgemeinden optimal gewährleistet.

Als neue Stelle im Schulverband Nidau ist die Abteilungsleitung für die Umsetzung der Entscheide der strategischen Behörde und für die Führung der Schulleitungen verantwortlich. Die Abteilungsleitung führt alle Schulleitungen der Schulstandorte in Nidau mit den gleichen Kompetenzen und ist je nach Schulstufe der Bildungskommission des Schulverbandes (Sekundarstufe I und Integration und Besondere Massnahmen IBEM) oder dem Gemeinderat von Nidau (Primarstufe) Rechenschaft schuldig. Die Leistungen der Abteilungsleitung kauft der Schulverband Nidau zusammen mit den Leistungen für das Sekretariat und die Rechnungsführung mittels eines Vertrages bei der Stadt Nidau ein. Der Schulverband muss dadurch kein eigenes Personal führen.

Die operative Führung liegt bei den Schulleitungen. Mit dieser Organisation ist sichergestellt, dass die Schulleitungen ihre Schule unabhängig der Schulstufe nach einheitlichen Grundsätzen führen können.



Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, so wie sie im Volksschulgesetz vorgesehen ist, wird neu im Organisationsreglement festgelegt. Im Detail ist die Elternmitwirkung in der Verordnung zum Organisationsreglement geregelt. Die direkten Ansprechpersonen für den Elternrat sind die Abteilungsleitung und die Schulleitungen.

### Projekt

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Nidau hat am 21. November 2012 dem total revidierten Organisationsreglement mit Ausnahme von Art. 3 (Zweck) und Art. 63 (Finanzen) einstimmig zugestimmt. Über Art. 3 und Art. 63 müssen gemäss gültigem Organisationsreglement die Verbandsgemeinden abstimmen.

#### *Zweckänderung (Art. 3)*

Anlässlich der Vorprüfung des total revidierten Organisationsreglements hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) betreffend des neu formulierten Zweckartikels (Art. 3) eine Zweckänderung festgestellt. Die festgestellte Änderung ist ausschliesslich formeller Natur. Die Aufgaben, welche der Schulverband Nidau wahrnimmt, bleiben genau gleich. Mit der Totalrevision wurde einzig der Aufbau des Reglements vereinfacht. Im alten Organisationsreglement waren die Führung der Real- und Sekundarklassen sowie das Schulmodell in einem Zusatzreglement festgelegt. Mit der Totalrevision werden diese Inhalte direkt ins vorliegende Organisationsreglement aufgenommen und das Zusatzreglement aufgehoben. Inhaltlich und in der praktischen Anwendung ändert sich dadurch nichts. Weil der Zweckartikel (Art. 3) dadurch neu formuliert ist, handelt es sich formell um eine Zweckänderung.

#### *Finanzen (Art. 63)*

Gemäss gültigem Organisationsreglement (Art. 5) müssen „wesentliche Änderungen der Kostenverteilung“ den Gemeinden vorgelegt werden. Mit der Inkraftsetzung der „Neuen Finanzierung Volksschule“ (NFV) muss der Schulverband Nidau neu 50% der Gehaltskosten für die

Lehrpersonen übernehmen. Die Weiterverrechnung dieser Kosten an die Verbandsgemeinden muss neu im vorliegenden Organisationsreglement geregelt werden, was als „wesentliche Änderung der Kostenverteilung“ angesehen werden kann. Die Regelung der Weiterverrechnung der Gehaltskosten für die Lehrpersonen in Art. 63 entspricht der Regelung, wie sie in Art. 24b im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vorgesehen ist. Die Kostenverteilung der übrigen Kosten ist im vorliegenden Art. 63 genau gleich geregelt wie bisher.

## Termine

Das revidierte Organisationsreglement soll auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden.

## Zustimmungen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat das Organisationsreglement einer eingehenden Vorprüfung unterzogen. Die vorliegende Fassung der Art. 3 und Art. 63 ist gemäss AGR genehmigungsfähig.

Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden einstimmig den Antrag, die vorliegenden Art. 3 (Zweck) und Art. 63 (Finanzen) anzunehmen.

## Beschluss

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme vom Vortrag des Gemeinderates vom 6. Februar 2013, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f der Stadtordnung, beschliesst:

1. Folgende zwei Artikel im Organisationsreglement des Schulverbandes Nidau werden geändert:

Zweck

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Volksschule auf der Sekundarstufe I mit den durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen und den durch das zuständige Organ beschlossenen weiteren Angeboten mit Ausnahme der Angebote im Bereich der Tagesschule.

<sup>2</sup> Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im neunten Schuljahr erfolgt an den kantonalen Gymnasien.

<sup>3</sup> Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen. Die Verbandsgemeinden können die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer andern Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt.

<sup>4</sup> Der Verband bietet für alle Verbandsgemeinden besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I an.

<sup>5</sup> Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Schulen der Verbandsgemeinden.

Kostenverteilung

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beteiligen sich am Nettoaufwand für die Umsetzung der besonderen Massnahmen nach Artikel 17 VSG mit Einschluss des Aufwandes für die Lehrergehälter nach Massgabe der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Sie beteiligen sich an dem auf die Gemeinden entfallenden Anteil der Lehrerge-

hälter mit Ausnahme der Gehälter für Massnahmen nach Artikel 17 VSG nach Massgabe der Schülerzahlen, soweit die Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Verbands oder in einer andern Schule unterrichtet werden, die dem Verband die Lehrergehälter in Rechnung stellt.

<sup>3</sup> Sie beteiligen sich am übrigen Aufwandüberschuss

*a* zu 30 Prozent nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung und

*b* zu 70 Prozent nach Massgabe der Schülerzahlen, soweit die Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Verbands unterrichtet werden.

<sup>4</sup> Massgebende Wohnbevölkerung ist die mittlere ständige Wohnbevölkerung pro Jahr gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern im dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahr. Massgebende Schülerzahlen sind die Zahlen gemäss Erhebung der kantonalen Erziehungsdirektion für das Rechnungsjahr.

2. Diese Änderung tritt nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden am 1. August 2013 in Kraft.

2560 Nidau, 21. März 2013 mz

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein

Beilagen: Organisationsreglement Schulverband Nidau vom 21. November 2012